

Sonder-Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund,
Brodersby-Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz,
Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf,
Süderfarenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby

Amt
Südangeln



Nr. 22 **Böklund, 29. Mai 2026** **20. Jahrgang**

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Unterkünfte des Amtes Südangeln für Spätaussiedler, Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose und die Erhebung von Benutzungsgebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung)	317 - 322
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Tolk am 08. Juni 2026	323
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Neuberend am 08. Juni 2026	324 - 325
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Stolk am 09. Juni 2026	326 – 327
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Süderfarenstedt am 11. Juni 2026	328 – 329
Bekanntmachung der Sitzung des Kulturausschusses der Gemeinde Böklund am 08. Juni 2026	330
Bekanntmachung der Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Tolk am 08. Juni 2026	331
Bekanntmachung der Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Nübel am 10. Juni 2026	332

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/bekanntmachungen> abrufbar.

SATZUNG

über die Benutzung der Unterkünfte des Amtes Südangeln
für Spätaussiedler, Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge
und Obdachlose und die Erhebung von Benutzungsgebühren
(Benutzungs- und Gebührenordnung)

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-Holst. S. 112 ff.) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.) und der § 1, 2 und 6 des kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVBl. Schl.-Holst. S. 27 ff.) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 07.05.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Unterkünfte zur Vermeidung von Obdachlosigkeit oder Aufnahme von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, Aussiedlerinnen und Aussiedlern oder Flüchtlingen sind die vom Amt für diesen Zweck vorgehaltenen Gebäude, Wohnungen und Räume, die sich entweder im Eigentum des Amtes Südangeln befinden oder für diesen Zweck angemietet wurden. Sie werden als unselbstständige öffentliche Einrichtungen betrieben.
- (2) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die diesem Personenkreis zuzuordnen sind.

§ 2

Benutzungsverhältnis, Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Einweisung nicht begründet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Sofern notwendig, kann eine Umverteilung vorgenommen werden.
- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Einweisung des/der Nutzers/in in die Unterkunft. Die Einweisung erfolgt durch eine Einweisungs- oder Umsetzungsverfügung.
- (4) Die Einweisung in die Unterkunft erfolgt zeitlich befristet oder auf unbestimmte Zeit.
- (5) Die Einweisung endet durch eine Aufhebungs- oder Umsetzungsverfügung.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Räumung der Unterkunft und der Schlüsselübergabe bei der Einweisungsbehörde.
- (7) Die Beendigung der Einweisung kann insbesondere erfolgen, wenn
 - der Grund für die Einweisung entfällt,
 - eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) durch das Amt Südangeln für erforderlich gehalten wird,
 - der/die Nutzer/in durch ihr oder sein Verhalten hierzu Anlass gibt,

- der/die Nutzer/in es unterlässt, eine ihr oder ihm zumutbare Wohnung anzumieten,
 - der/die Nutzer/in die fällige Benutzungsgebühr nicht entrichtet,
 - der/die Nutzer/in die zugewiesene Unterkunft länger als sieben Tage nicht nutzt und der Einweisungsbehörde hierüber keine Mitteilung macht,
 - der/die Nutzer/in die zugewiesene Unterkunft länger als vier Wochen nicht nutzt, auch wenn die Einweisungsbehörde über die Abwesenheit informiert ist,
 - der/die Nutzer/in Personen, die nicht in die Unterkunft eingewiesen sind, auf Dauer zusätzlich aufnimmt.
- (8) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Nutzerin oder der Nutzer die Unterkunft in einem sauberen Zustand zurückzugeben. Ferner sind alle Schlüssel der Einweisungsbehörde zu übergeben. Sofern nicht alle Schlüssel abgegeben werden, erfolgt eine Ersatzbeschaffung und ggf. ein Austausch der Schließanlage auf Kosten des/der Nutzers/in.
 - (9) Wird im Falle der Aufhebung der Einweisung die Unterkunft durch den/die Nutzer/in nicht geräumt, kann das Amt Südangeln nach Ablauf einer Frist von sieben Tagen die Räumung auf Kosten des/der Nutzers/in beauftragen oder selbst durchführen. Persönliche Gegenstände werden maximal einen Monat aufbewahrt, sofern nicht eine sofortige Entsorgung (z. B. bei Lebensmitteln) angezeigt ist.
 - (10) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Amt Südangeln aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen, ferner für alle von ihr oder ihm verursachten Schäden.
 - (11) Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses müssen alle durch den Nutzer erfolgten Änderungen an oder im Wohnraum auf eigene Kosten beseitigt werden.

§ 3

Benutzung der überlassenen Räume; Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, die ihr/ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Inventar pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurde.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Amtes Südangeln vorgenommen werden. Der/die Nutzer/in ist verpflichtet, dem Amt Südangeln unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen.
- (4) Der/die Nutzer/in bedarf der schriftlichen Zustimmung des Amtes Südangeln, wenn er/sie ein Tier in der Unterkunft halten will. Die Zustimmung wird nur dann erteilt, wenn der/die Nutzer/in erklärt, dass er/sie die Haftung für alle Schäden, die durch das Halten eines Tieres verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und das Amt Südangeln insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (5) Die Beauftragten des Amtes Südangeln sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen nach vorheriger Ankündigung zu betreten. Bei Gefahr im Verzuge und soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Einrichtungszweckes notwendig ist (zum Beispiel bei Einweisung weiterer Personen), kann die Unterkunft jederzeit ohne Vorankündigung betreten werden.

- (6) Die Beauftragten des Amtes Südangeln sind ebenso berechtigt, den Bewohnern Weisungen in Bezug auf die Benutzung der Unterkünfte und das Verhalten in den Unterkünften zu erteilen.
- (7) Aus wichtigem Grund kann das Amt Südangeln bestimmten Besucherinnen und Besuchern und Personen, die nicht nach § 2 dieser Satzung aufgenommen sind, das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit oder auf Dauer untersagen.
- (8) Das Amt Südangeln ist berechtigt, Wohnungsschlüssel für die Unterkünfte zurückzubehalten.

§ 4

Instandhaltung der Unterkunft

- (1) Der/die Nutzer/in verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Nutzer/in dies dem Amt Südangeln unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der/die Nutzer/in haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfaltspflicht und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Der/die Nutzer/in haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem/ihrer Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Nutzer/in haftet, kann das Amt auf Kosten des/der Nutzers/in beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Der/die Nutzer/in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten des Amtes zu beseitigen.

§ 5

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Nutzer/innen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung des Amtes Südangeln, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Nutzern/innen und Besuchern/innen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Schäden, die sich die Nutzer/innen einer Unterkunft bzw. deren Besucher/innen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt das Amt Südangeln keine Haftung.

§ 6

Verwaltungszwang

Räumt ein/e Nutzer/in seine/ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 7 Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der vom Amt Südangeln zur Beseitigung der Obdachlosigkeit unterhaltenen Unterkünfte sowie angemieteten Wohnraums wird eine Benutzungsgebühr (Nutzungsentgelt) erhoben.

Der Gebührenschuldner erhält bei der Einweisung eine Zweitschrift der vorstehenden Satzung.

§ 8 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die durch die Ordnungsbehörde eingewiesene Person. Bei eingewiesenen Familien haften die einzelnen Mitglieder als Gesamtschuldner.

§ 9 Berechnung und Höhe der Gebühr

- (1) Als Benutzungsgebühr für amtseigenen Wohnraum werden die Kosten erhoben, die aufgrund der vom Kreis Schleswig-Flensburg geltenden Richtwerte und der jeweils untergebrachten Personenzahl anerkannt werden. Hinzu kommen die Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen und die Jahresendabrechnungen, sowie etwaige Zahlungen an Versorgungsunternehmen (z. B. Strom) und Unterhaltungsaufwendungen.
- (2) Die Benutzungsgebühr für angemieteten Wohnraum entspricht der durch das Amt Südangeln zu zahlenden Miete einschließlich der Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen und der Jahresendabrechnung an den Vermieter sowie etwaige Zahlungen an Versorgungsunternehmen (z. B. Strom) und Unterhaltungsaufwendungen. Bei einer tageweisen Benutzung wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben.
- (3) Bei Einweisung mehrerer Personen in eine Unterkunft werden die nach den Abs. 1 oder 2 festgestellten Kosten auf die eingewiesenen Personen gleichmäßig verteilt.
- (4) Der Gebührenschuldner hat bei Direktzahlung an Versorgungsunternehmen (z. B. Strom) diese unverzüglich über einen Einzug/Auszug zu unterrichten und das Ordnungsamt hierüber in Kenntnis zu setzen.
- (5) Bei der Unterbringung in Wohnungen, die im Rahmen einer Beschlagnahme in Anspruch genommen wurden (z. B. bei Wiedereinweisung), wird eine Nutzungsentschädigung in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.

§ 10 Entstehung, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung entsteht mit dem Tag der Einweisung und endet mit der Aufgabe der Unterkunft. Die Aufgabe der Unterkunft ist dem Ordnungsamt des Amtes Südangeln unverzüglich anzuzeigen. Bei einer verspäteten Anzeige endet die Gebührenpflicht mit dem Tag des Einganges der Anzeige, sofern die Unterkunft zwischenzeitlich aufgrund der Unkenntnis nicht neu belegt wurde.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 3. des jeweiligen Monats im Voraus zu entrichten. Die erstmalige Benutzungsgebühr ist bis zum 10. Tag nach der Einweisung zu zahlen.
- (3) Die Geltendmachung von Mängeln in oder an den Unterkünften oder eine vorübergehende Abwesenheit der Nutzerin oder des Nutzers entbindet nicht von der Verpflichtung der fristgerechten Zahlung der Benutzungsgebühr.
- (4) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11 Datenerhebung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1e i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz durch das Amt Südangeln zulässig.

Erforderliche Daten sind insbesondere:

- a) Namen und Vornamen,
- b) Frühere und künftige Anschrift
- c) Geburtsdatum
- d) Geburtsort und Land
- e) Familienstand und Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen.
Werden diese miteingewiesen, werden deren Daten ebenfalls in diesem Umfang erhoben und gespeichert.
- f) Geschlecht,
- g) Staatsangehörigkeit,
- h) Ein- und Auszugsdatum,
- i) Kontoverbindung,
- j) Nachweise über etwaige Einnahmen (z.B. Leistungsbescheide, Gehaltsabrechnungen)
- k) Hinweise zu persönlichen Verhältnissen, die zur Einweisung führen und für die Unterbringung von Belang sind (z.B. Ethnie und Religion, gesundheitliche Einschränkungen, ansteckende Erkrankungen, Nähe zu Bezugspersonen/Verwandten, bestehen einer rechtlichen Betreuung sowie dazugehöriger Kontaktdaten)

Weiter können personenbezogene Daten durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) aus Einwohnermelderegistern
- b) sowie aus den Akten der Finanzabteilung und des Ordnungsamtes erhoben werden

Neben diesen Daten werden die für die Berechnung und Festsetzung der Gebühren sowie für Kontrollzwecke erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung können die in Abs. 1 genannten Daten auch bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Ausländerbehörden, Meldebehörden, Amtsgerichte sowie Gerichtsvollzieher.
- (3) Das Amt Südangeln ist befugt, auf der Grundlage der Angaben der Gebührenpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der

Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden sowie weiterzuverarbeiten.

- (4) Das Amt Südangeln kann die Daten nach Abs. 1 im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an berechtigte Dritte (z.B. Polizei und Ordnungsbehörden) weiterleiten.
- (5) Im Rahmen der Unterstützung der untergebrachten Personen können personenbezogene Daten der Betroffenen auch an ehrenamtliche Betreuer weitergegeben werden.
- (6) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Böklund, den 20.05.2026

gez. Karsten Stühmer

(Karsten Stühmer)
Stellvertretender Amtsdirektor



Gemeinde Tolk * Toft 7 * 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 487

Böklund, den 26.05.2026

Einladung

zur Sitzung der Gemeindevertretung Tolk

Sitzungstermin: Montag, 08.06.2026, 20:00 Uhr

Ort, Raum: Mehrzweckraum der Grundschule, Eckernförder Straße 37, 24894 Tolk

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. Beratung und Beschlussfassung über die Hundesteuersatzung
VO/2026/5345-1
6. Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)
VO/2026/5453
7. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2025 inkl. Genehmigung der erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen
VO/2026/5439-1
8. Beratung und Beschlussfassung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB
VO/2026/5454
9. Beratung und Beschlussfassung über die gemeindliche Zustimmung gem. § 36a BauGB
VO/2026/5394
10. Verschiedenes

gez. Andreas Thiessen
Bürgermeister



Einladung

zur Sitzung der Gemeindevertretung Neuberend

Sitzungstermin: Montag, 08.06.2026, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Feuerwehr- und Gemeindehaus, Mittelreihe 70, 24879 Neuberend

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Verabschiedung eines Gemeindevertreters
3. Verpflichtung eines neuen Gemeindevertreters und Einführung in dessen Tätigkeit
4. Einwohnerfragestunde
5. Bericht der Bürgermeisterin
6. Berichte der Ausschussvorsitzenden
7. Wahl eines Mitgliedes für den Finanzausschuss **VO/2026/5431**
8. Wahl eines Mitgliedes in den Bau- und Wegeausschuss **VO/2026/5432**
9. Beschluss über die Entsendung eines Vertreters in die Mitgliederversammlung Naturpark Schlei **VO/2026/5433**
10. Beratung und Beschlussfassung über die Nutzung des Gemeinderaumes durch die VHS Südangeln
11. Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung eines WhatsApp-Kanals für die Gemeinde
12. Beratung und Beschlussfassung über die Ferienbetreuung 2027
13. Beratung und Beschlussfassung über die Verteilung von Begrüßungs-/Informationsmappen und Informationen für Neubürger

- | | | |
|-----|---|-----------------------|
| 14. | Beratung und Beschlussfassung über die Hundesteuersatzung | VO/2026/5316-1 |
| 15. | Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2025 | VO/2026/5387-1 |
| 16. | Beratung und Beschlussfassung über das gemeindliche Einvernehmen
gem. § 36 BauGB | VO/2026/5451 |
| 17. | Beratung und Beschlussfassung über die gemeindliche Zustimmung
gem. § 36 a BauGB | VO/2026/5360 |
| 18. | Verschiedenes | |

Inke Räth
Bürgermeisterin



Gemeinde Stolk * Toft 7 * 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04603 1404

Böklund, den 28.05.2026

Einladung

zur Sitzung der Gemeindevertretung Stolk

Sitzungstermin: Dienstag, 09.06.2026, 19:30 Uhr

Ort, Raum: Gaststätte "Zum Goldenen Stern", Hauptstraße 6, 24890 Stolk

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden und Delegierten
5. Aussprache zu den Berichten
6. Regionalbudget 2027 (sog. Kleinstprojekte)
hier: Beratung und Beschlussfassung über ein Projekt aus dem Förderprogramm Regionalbudget "Anschaffung von Outdoor-Fitnessgeräten auf der Freizeitfläche am Paleg" sowie die Bereitstellung von Haushaltsmitteln **VO/2026/5217**
7. Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) **VO/2026/5463**
8. Beratung und Beschlussfassung über die gemeindliche Zustimmung gem. § 36a BauGB **VO/2026/5396**
9. Beratung und Beschlussfassung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB **VO/2026/5415**
10. Beratung und Beschlussfassung über die gemeindliche Zustimmung gem. § 36 a BauGB **VO/2026/5416**
11. Verschiedenes

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

12. Grundstücksangelegenheiten

Öffentlicher Teil

13. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Kai Börensen
Bürgermeister



Einladung

zur Sitzung der Gemeindevertretung Süderfahrenstedt

Sitzungstermin: Donnerstag, 11.06.2026, 19:30 Uhr

Ort, Raum: "Landhaus am Langsee", Lindenstraße 1, 24890 Süderfahrenstedt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung | |
| 2. | Einwohnerfragestunde | |
| 3. | Beratung und Beschlussfassung über das Nachrücken in die Gemeindevertretung | VO/2025/5190-1 |
| 4. | Wahl eines Mitgliedes in den Kultur- und Jugendausschuss | VO/2026/5337 |
| 5. | Wahl eines Vorsitzenden für die Kultur- und Jugendausschuss | VO/2026/5338 |
| 6. | Bericht des Bürgermeisters | |
| 7. | Berichte der Ausschussvorsitzenden | |
| 8. | Beratung und Beschlussfassung über die Hundesteuersatzung | VO/2026/5292-1 |
| 9. | Eventuelle Platzierung einer Bäckerbox | |
| 10. | Sachstand zur Umgestaltung der Gastwirtschaft | |
| 11. | Sachstand zum Schlüsselprojekt B (Neugestaltung des Ortskerns) | |
| 12. | Sachstand F-Plan | |
| 13. | Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2025 inkl. Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben | VO/2026/5411-1 |
-

14. Geplante Bildung einer Arbeitsgruppe zur Notfallplanung
15. Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) **VO/2026/5455**
16. Der Bürger / die Bürgerin hat das Wort
17. Verschiedenes

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

18. Grundstücksangelegenheit (Sachstand Regenwasserkanal)
19. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zur Lieferung eines neuen Feuerwehrfahrzeuges (LF10) für die Freiwillige Feuerwehr Süderfahrenstedt **VO/2026/5448**

Öffentlicher Teil

20. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Johannes Jessen
Bürgermeister



Gemeinde Böklund * Toft 7 * 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

Böklund, den 26.05.2026

Einladung

zur Sitzung des Kulturausschusses der Gemeinde Böklund

Sitzungstermin: Montag, 08.06.2026, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal der Amtsverwaltung, Toft 7, 24860 Böklund

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Verpflichtung eines neuen Ausschussmitgliedes und Einführung in dessen Tätigkeit
3. Bericht des Ausschussvorsitzenden
4. Einwohnerfragestunde
5. Dorfflohmarkt
6. "Böklund on the Road"
7. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß

gez. Lothar Beusen
Ausschussvorsitzender



Gemeinde Tolk * Toft 7 * 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 487
☎ Ausschussvors.

Böklund, den 26.05.2026

Einladung

zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Tolk

Sitzungstermin: Montag, 08.06.2026, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Mehrzweckraum der Grundschule, Eckernförder Straße 37, 24894 Tolk

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Bericht der Ausschussvorsitzenden
3. Einwohnerfragestunde
4. Beratung und Beschlussfassung über die Hundesteuersatzung
5. Prüfung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2025 inkl. Genehmigung der erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen
6. Verschiedenes

VO/2026/5345

VO/2026/5439

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

7. Grundstücksangelegenheiten

Mit freundlichem Gruß

gez. Anika Bütow
Ausschussvorsitzende



Gemeinde Nübel * Toft 7 * 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 01577 4049561

Böklund, den 29.05.2026

Einladung

zur Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Nübel

Sitzungstermin: Mittwoch, 10.06.2026, 19:30 Uhr

Ort, Raum: Dörfergemeinschaftshaus, Küsterstraße 3, 24881 Nübel

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Bericht des Ausschussvorsitzenden
3. Einwohnerfragestunde
4. Beratung über die zukünftige Nutzung des Schulgebäudes
5. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß

gez. Helge Reese
Ausschussvorsitzender